

Fassung nach der Herbstversammlung vom 12./13. November 2015

## **Bericht zur Vereinbarung zur Harmonisierung der Informatik der Strafjustiz HIS**

### **1 Ausgangslage**

Im Rahmen der Programmarbeiten zur Harmonisierung der Polizeiinformatik (HPI) ergab sich die Frage, ob ein entsprechendes Projekt zur Harmonisierung der Informatik der Strafjustiz (HIS) im Angriff genommen werden sollte.

Auf Einladung des Generalsekretariats (GS) der KKJPD trafen sich Vertreter der Strafjustiz aus Bund und Kantonen in mehreren Gruppen (Koordinationsorgan und Ausschuss) und kamen zum Schluss, dass eine Vertiefung der Frage richtig und wichtig sei, und zwar in Richtung einer gemeinsamen Vision, nach welcher Bund und Kantone ihre Informatik im Strafjustizbereich

- Bestehendes schrittweise harmonisieren und
- Neues gemeinsam realisieren.

Damit kann die Informatik im Strafjustizbereich harmonisiert und gemeinsam und umfassend weiterentwickelt werden. Prioritäres Ziel sollte dabei sein, eine durchgängige Prozesskette von Polizei über Staatsanwaltschaft und Gerichte bis zum Straf- und Massnahmenvollzug zu schaffen.

Die Herbstversammlung 2013 der KKJPD schloss sich diesen Überlegungen an und erteilte den Auftrag zu einer umfassenden Analyse der heutigen Situation und zur Erarbeitung möglicher Zukunftsperspektiven. Diese Analyse wurde von TC Team Consult in enger Abstimmung mit der SSK (Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz) sowie dem GS der KKJPD durchgeführt. Sämtliche Staatsanwaltschaften in den Kantonen und beim Bund sowie die für den Strafvollzug zuständigen kantonalen Direktionen wurden mittels Fragebögen und teilweise soweit notwendig vertiefenden Gesprächen vor Ort zur Situation befragt.

Standardisierte Schnittstellen sind heute vielerorts nicht definiert, und die verschiedenen Lösungen können in der Regel nicht miteinander kommunizieren.

Die Gesamtbetrachtung der IT-Landschaft der Strafjustiz zeigt bei den meisten Kantonen eine hohe Anzahl von Medienbrüchen und damit kostspielige manuelle Mehrfacheingaben innerhalb der Prozesskette.

Die Vision HIS postuliert, dass Bund und Kantone die Schnittstellen in der Prozesskette automatisieren, jedoch nicht jeder isoliert für sich, sondern harmonisiert, indem sie sich auf einige wenige Systemlösungen abstützen, welche miteinander kommunizieren können.

Die besondere Herausforderung besteht darin, in einem föderalistischen Umfeld und basierend auf Freiwilligkeit, eine zukunftsgerichtete und wirtschaftliche „IT-Lösungslandschaft“ zu konzipieren und umzusetzen, welche sowohl der Gesamtheit der Partner wie auch dem Einzelnen Vorteile bietet.

Die Verwirklichung der bestehenden Vision sollte innerhalb der nächsten 10 Jahre erfolgen.

## **2 Vereinbarung als Rahmen**

Die Harmonisierung der Informatik der Strafjustiz (HIS) benötigt einen verbindlichen Rahmen, in dem sich die Beteiligten verpflichten, auf dasselbe Ziel hinarbeiten und die notwendigen Kosten gemeinsamen zu tragen.

Die Vereinbarung definiert die Elemente der Zusammenarbeit der beteiligten Partner sowie die organisatorische Struktur der Programmarbeiten und bildet die Basis und den Rahmen für die Harmonisierungsarbeiten.

Die Vereinbarung ist bewusst schlank gehalten. Erklärende Passagen finden sich nicht in der Vereinbarung, sondern im vorliegenden Bericht. Die einzelnen Bestimmungen werden im Folgenden nur insofern kommentiert, als damit der Hintergrund der Formulierungen gezeigt werden kann, auch in Verbindung mit den wesentlichen Elementen des Programmauftrags.

## **3 Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

Die Frühjahrsversammlung 2015 der KKJPD eröffnete mit ihren Beschlüssen die Vernehmlassung zur Vereinbarung, die bis am 10. Juli 2015 möglich war. An ihr nahmen 18 Kantone sowie – eigenständig zur Vernehmlassung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern – die Justizleitung des Kantons Bern, das Bundesamt für Justiz, das Grenzwachtkorps, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz sowie die KKPKS, das Generalsekretariat des Bundesgerichtes und die Bundesanwaltschaft teil. Das Bundesstrafgericht sowie die SSK verzichteten mit entsprechenden Mitteilungen auf eine Vernehmlassung.

Grundsätzlich wurde das Vorhaben von den meisten Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst. Neben einer Reihe von Detailfragen, auch zur rechtlichen Situation von Bund und Kantonen, standen im Zentrum der Rückmeldungen die Programmorganisation sowie die Finanzierung. Insbesondere stiessen die Programmbegleitgruppe und die Programmunterstützung auf Kritik.

## **4 Die einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung**

### **Artikel 1**

Die Bedeutung und die möglichen Inhalte des Programmes sind in den Kapiteln 1 und 2 dieses Berichtes sowie im Bericht der KKJPD zum Programm HPI dargestellt.

In diesem Rahmen regelt die Vereinbarung die Zusammenarbeit auf zwei Ebenen:  
zwischen den Kantonen;  
zwischen den Kantonen und den am Programm HIS beteiligten Bundesstellen.

Durch HIS sollen durchgängige Geschäftsprozessketten von der Polizei über die Staatsanwaltschaft zu den Gerichten bis zum Justizvollzug in den Kantonen, aber auch zwischen den Kantonen und dem Bund (Absatz 3) geschaffen werden. Mit Polizei ist in diesem Kontext im Wesentlichen die gerichtspolizeiliche Tätigkeit der Polizeikorps als Strafverfolgungsbehörden gemeint.

Mit dem Begriff „Strafjustiz“ sind in Absatz 3 die Strafbehörden gemäss Artikel 12 (Strafverfolgungsbehörden) und 13 StPO (Gerichte) gemeint sowie, im weiteren Sinn, auch die Vollzugsbehörden.

Die Kantone und der Bund treffen Massnahmen im Rahmen der Vereinbarung. Insbesondere harmonisieren sie ihre Geschäftsprozesse und ihre Informatik im Strafjustizbereich. Die Massnahmen können schrittweise erfolgen, dabei sind aber die Prozessübergänge zu automatisieren (Absatz 4).

Bezüglich der Abstimmung der Geschäftsprozesse ist HIS nicht primär ein IT-Vorhaben, sondern eine Management-Herausforderung. Wichtig ist zudem, dass die Schnittstellen kantonsintern vorhanden sind und die Datenstrukturen übereinstimmen. Wichtig ist auch die Zusammenarbeit mit HPI.

## Artikel 2

Die Zusammenarbeit bezieht sich auf die Fachanwendungen und Systeme der Strafverfolgungsbehörden, des Justizvollzuges sowie, soweit möglich, der Gerichte. Als Beispiel für System mit einer Schnittstelle zu Dritten (ausserhalb der Strafjustiz) kann das Strafregister-Informationssystem VOSTRA erwähnt werden, das vom Bundesamt für Justiz (BJ) betrieben wird, sowie AUPER (im Ausländerbereich) und ADMAS (Strassenverkehr). Die Dritten gehören nicht zur eigentlichen Strafprozess-Kette.

Die Vereinbarung betrifft auch die Gewährleistung des Datenschutzes und des Informationsschutzes, der eine eigene lit.c gewidmet ist.

Informatiksysteme allgemeiner Art, die nicht nur von der Strafjustiz und dem Justizvollzug genutzt werden (z.B. Bürokommunikation), sollen nach wie vor im Rahmen kantonaler Informatikstrategien beschafft und geführt werden.

## Artikel 3

Orientierungspunkte für Bund und Kantone sind die Entscheidungen des Programmausschusses und die Referenz-Architektur. Diese wird vom Programmausschuss bestimmt, wie auch die Definition der IT-Strategie (Artikel 7 Abs. 2 lit. a).

Wichtig ist für die Programmentwicklung aber auch, dass allfälliger Rechtssetzungsbedarf (kantonsintern, auf Konkordatebene, im Bundesrecht) frühzeitig evaluiert wird, damit die Schaffung oder Anpassung der Rechtsgrundlagen in der Programmplanung von Anfang an berücksichtigt werden kann.

## Artikel 4

Die Programmträgerschaft bilden die KKJPD sowie der Bund. Die Kompetenzen der Kantone und des Bundes werden definiert. Dies betrifft insbesondere die Tatsache, dass das EJPD die Bundesanwaltschaft nicht vertreten kann. Deshalb wird in Absatz 1 neben dem EJPD auch die Bundesanwaltschaft genannt.

Bundesseitig kann die HIS-Vereinbarung durch den Bund in einer ersten Phase abgeschlossen werden, bedarf aber in einem zweiten Schritt, wenn es um die Durchführung konkreter Projekte geht, eine Grundlage in einem Bundesgesetz.

Die Aufgaben der Programmträgerschaft bestehen in der Oberaufsicht über das Programm; sie fällt verschiedene grundlegende Entscheide, die ihr gemäss ihren in Absatz 2 geregelten Aufgaben vorbehalten sind.

## Artikel 5

Der Programmausschuss ist im Rahmen der Artikel 1 bis 3 zuständig für Aufgaben auf der strategischen Steuerungsebene.

Die Zahl der Mitglieder ist auf maximal 15 zu begrenzen. Der Bund ist durch das EJPD und die Bundesanwaltschaft vertreten (Absatz 1), gesamthaft mit maximal 5 Mitgliedern. Die

Kantone haben maximal 10 Mitglieder. Bei der Bestimmung der maximal 15 Mitglieder ist darauf zu achten, dass die drei bevölkerungsreichsten Kantone Zürich, Bern und Waadt je einen festen Sitz haben sowie die Sprachregionen und die Staatsanwaltschaften, die Gerichte und der Justizvollzug angemessen vertreten sind. Die Gerichte werden durch die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter repräsentiert, die über die erforderlichen Strukturen verfügt. Der erwähnte feste Sitz bedeutet nicht, dass aus diesen drei Kantonen nur maximal eine Person im Programmausschuss vertreten sein darf.

An den Sitzungen nehmen zudem – ohne Stimmrecht – die in Absatz 3 erwähnten Personen bzw. Funktionsträger sowie Fachleute teil, nämlich der Vorsitzende der Programmleitung, der Programmmanager, der externe Strategieexperte – mit einer Aussensicht - und nach Bedarf Berater für besondere Fach- und Rechtsfragen.

Stabsorgan für den Programmausschuss wie auch für die Programmleitung ist der Programmmanager (Artikel 10 Abs. 1 und Abs. 3).

## **Artikel 6**

Der Programmausschuss konstituiert sich – unter dem Vorbehalt der Wahl seiner oder seines Vorsitzenden durch die Programmträgerschaft – selber (Absatz 1). Er bemüht sich um konsensuale Entscheidungsfindung und entscheidet falls notwendig mit einfachem Mehr. Der oder die Vorsitzende des Programmausschusses hat den Stichentscheid. Denkbar ist auch, dass seine oder ihre Stimme doppelt zählt. Der Stichentscheid lässt jedoch die Möglichkeit offen, allenfalls im Sinne einer gesamtheitlichen Sicht anders als mit der ursprünglichen Stimmabgabe zu entscheiden (Absatz 2). Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Ein Co-Präsidium ist möglich (Artikel 4 Abs. 2 lit. b). In diesem Fall ist für den Stichentscheid gemäss Artikel 4 Absatz 2 jeweils die Co-Präsidentin oder der Co-Präsident zuständig, der turnusgemäss die Sitzung leitet.

Die Mitglieder des Programmausschusses haben persönlich anwesend zu sein. Nur in Ausnahmefällen und gestützt auf wichtige Gründe soll eine Stellvertretung möglich sein (Absatz 4). Eine Terminkollision oder ähnliche Verhinderungen sind keine wichtigen Gründe. Der Vorsitzende hat den Absenzgrund im Voraus anzuerkennen.

## **Artikel 7**

Die Aufgaben des Programmausschusses sind bewusst - mit dem Begriff ‚namentlich‘ - nicht abschliessend geregelt, im Gegensatz zu den Aufgaben der anderen Organe. Das ermöglicht es, dass der Programmausschuss in Fragen, für die kein anderes Organ zuständig ist, zu entscheiden hat. Der hierarchisch auf der strategischen Ebene angesiedelte Programmausschuss ist das geeignete Organ dafür. Er legt die strategischen Entscheide fest (Absatz 2) und entscheidet in wichtigen Fragen der Umsetzung der Strategie (Absatz 3). Die Programmleitung erarbeitet die Grundlagen dazu, indem sie den Ist-Zustand ermittelt oder die Referenzarchitektur oder die Roadmap zu Handen des Strategieausschusses erarbeitet (Artikel 9 lit.a).

Die Aufgaben des Programmausschusses betreffen den strategischen Bereich, wie die Verabschiedung des Programmauftrags an die Programmträgerschaft (Absatz 2 lit. d), aber auch die Umsetzung der Strategie, namentlich ein funktionierendes Programmcontrolling (Absatz 3 lit. b). Dazu gehört aber auch die finanzielle Steuerung des Programms (Absatz 3 lit. c), namentlich Budget und Finanzplan zu Handen der Programmträgerschaft sowie die Jahresrechnung. Für beides steht dem Programmausschuss ein von ihm gewähltes Kontrollorgan gemäss Artikel 11 zur Verfügung, das diese Aufgabe zu seinen Händen erfüllt. Verantwortlich bleibt aber der Programmausschuss.

## Artikel 8

Die Programmleitung besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und einer angemessenen Vertretung des Bundes und der Kantone sowie der Fachgebiete Strafjustiz und Justizvollzug. Im Rahmen des von der Programmträgerschaft bewilligten Programmbudgets hat die Programmleitung die Möglichkeit, Experten beizuziehen. So kann sie die Kenntnisse anderer Fachprofilen nutzen und verfügt über eine Aussensicht.

Dass die Programmleitung wenn möglich und mehrheitlich aus Personen besteht, die aktiv in der Strafverfolgung tätig sind, ist angesichts der hohen Belastung potentieller Personen nicht so einfach zu bewerkstelligen. Die Programmleitung hat deshalb ein Anforderungsprofil für Programmleitungsmitglieder erstellt, das folgende Kompetenzanforderungen enthält, die in der Programmleitung vertreten sein müssten:

IT, Allianzen<sup>1</sup>, aktive Tätigkeit in einer Staatsanwaltschaft, Justizvollzug, Richter Erfahrung, sprachliche Vielfalt (d/f/i), Vertretung des Bundes, Management- und Kommunikations-Affinität, Erfahrungen im FMÜ-Bereich, HPI-IT.

Es ist geplant, dass auf Januar 2016 ein aktiver Staatsanwalt mit Leitungsfunktion und vertieften IT-Kenntnissen in die Programmleitung integriert wird. Wünschenswert ist zudem, dass ein weiterer aktiver Staatsanwalt, der Erfahrungen mit der Arbeit in einer Allianz mitbringt, ebenfalls einbezogen werden könnte.

Gefragt für eine kompetenzgerechte Besetzung der künftigen Programmleitung ist insbesondere auch die SSK, die eine ähnlich wichtige Rolle wahrzunehmen hat wie die KKPKS im Rahmen von HPI. HIS ist ein zentrales Zusammenarbeitsprojekt für die Staatsanwaltschaften.

Grundsätzlich arbeiten die Programmleitungsmitglieder, die aktiv in der Strafjustiz oder in einer kantonalen Verwaltung tätig sind, in der Regel ohne Entschädigung. Externe Personen hingegen sind zu entschädigen. Wenn der Anteil der Programmleitungsmitglieder, die aktiv in einer Staatsanwaltschaft oder in einem Gericht tätig sind, gesteigert werden kann, können die Programmleitungskosten gesenkt werden. Das hängt davon ab, ob alle Kantone, die eine Person in die Programmleitung delegieren, die bisherige Praxis weiter beibehalten.

Wahlbehörde für alle Mitglieder der Programmleitung ist der Programmausschuss (Artikel 7 Abs. 3 lit. d).

## Artikel 9

Die Programmleitung ist für die Umsetzung des Harmonisierungsprogramms, aber auch für die Steuerung der Projekte zuständig. Die Aufgaben ergeben sich aus lit. a bis i.

Die Abklärungen der Machbarkeit der Harmonisierung der Geschäftsprozesse muss keine ausdrücklich in lit. c erwähnte Aufgabe der Programmleitung sein. Die Machbarkeit dieses Anliegen wird bereits in Artikel 7 Abs. 2 lit. b erwähnt, so dass auf die bisherige lit. c verzichtet werden kann.

Auch ohne die ursprünglich vorgesehene Programmbegleitgruppe kann der Austausch namentlich mit operativ tätigen Personen der zweiten und dritten Führungsebene der Kantone und des Bundes auf Einladung der Programmleitung erfolgen.

Damit kann der bisherige Artikel 12 zur Programmbegleitgruppe gestrichen werden. In Artikel 9 lit. e. entfällt konsequenterweise die Aufgabe der Programmleitung, Mitglieder der Programmbegleitgruppe zu benennen. In der neuen Formulierung von lit. e ist als Aufgabe der Programmleitung neu aufgeführt, mit den wichtigen Partnern einen regelmässigen Austausch zu pflegen.

---

<sup>1</sup> z.B. die Tribuna-Allianz der Kantone, die das Geschäftsverwaltungssystem Tribuna benutzen.

Der Programmausschuss ist zwar zuständig für den Beschluss über den Start von Projekten und die Festlegung des entsprechenden Kostenrahmens (Artikel 7 Abs. 3 lit. e). Die Projektorganisation hierfür wird aber sinnvollerweise durch die Programmleitung eingesetzt, auch wenn die Zusammensetzung der Projektorganisation im Antrag an den Programmausschuss für den Projektstart in den Grundzügen skizziert ist.

## Artikel 10

Der Programmleitung ist ein Programmmanager unterstellt. Diese Person sowie ihr Sekretariat sind auch für die Sekretariats- und Administrationsaufgaben des Programmausschusses verantwortlich. Der Programmmanager nimmt ebenfalls ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Programmausschusses teil. Bei ihm sind auch die Fachleute für Geschäftsprozesse und IT angesiedelt, wenn diese Arbeiten nicht von externen Experten ausgeführt werden.

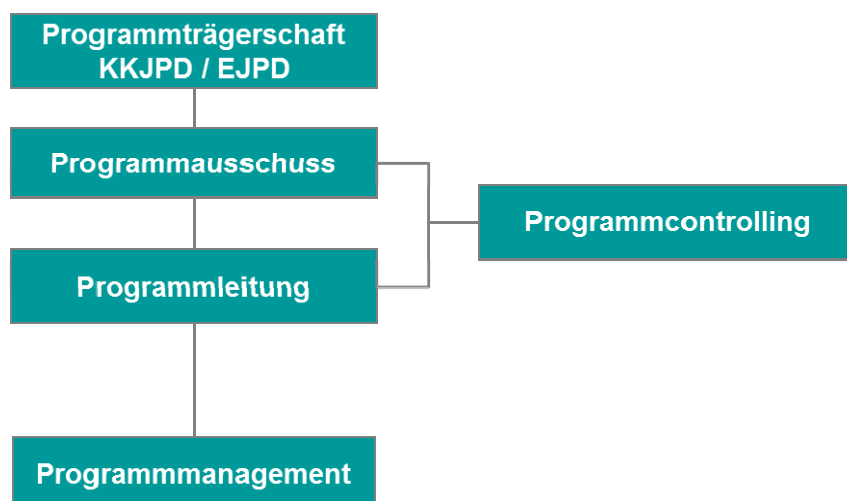
Eine zu enge Formulierung des Auftrages des Programmmanagers würde unter Umständen zu rasch eine Revision der gesamten Vereinbarung bei allen beigetretenen Kantonen und dem Bund notwendig machen, was mit grossem Aufwand verbunden wäre.

## Artikel 11

Das Kontrollorgan erfüllt eine wichtige Funktion für das Programm-, Projekt- und Finanzcontrolling. Der Programmausschuss wird darauf achten, dass fachlich hochstehende Personen gewonnen werden können, u.a. auch mit einer Delegation an eine oder zwei externe Firmen (je für Finanzen und IT).

## Fazit zu Organisation und Zuständigkeiten

Die vorstehenden Ausführungen zu den Artikeln 4 bis 11 ergeben somit das folgende neue Organigramm für die Programm-Organisation:



Die Fragen der Kosten des Programms und der entsprechenden Organisation werden im Abschnitt Finanzen des Berichts der KKJPD behandelt.

## Artikel 12

Die Programmebene ist von der Projektebene zu trennen. Im Programm sind wie bei HPI alle der Vereinbarung beigetretenen Kantone und der Bund Vereinbarungspartner. Allerdings gibt es bestimmte Entscheide und Kompetenzen, die der Programmträgerschaft, dem Programmausschuss oder der Programmleitung vorbehalten sind: die Oberaufsicht wird von der Programmträgerschaft wahrgenommen, auch für die Projekte (Artikel 4 Abs. 2). Der Programmausschuss ist zuständig für den Entscheid über den Projektstart und den Kostenrahmen (Artikel 7 Abs. 3 lit. e), und die Programmleitung für den Projektantrag an den Programmausschuss und die Einsetzung der Projektorganisation (Artikel 9 lit. c. und d.). Zudem ist das Kontrollorgan auch für das Projektcontrolling zuständig (Artikel 11).

Abgesehen davon sind aber die Programm- und die Projektebene bewusst getrennt.

Deshalb sind die Projekte im bereinigten Organigramm anders als im früheren Organigramm nicht mehr unterhalb des Programmmanagers aufgeführt, sondern werden in den dafür vorgesehenen Projektträgerschaften durchgeführt, mit Genehmigungsvorbehalten bzw. Informationspflichten durch und an den Programmausschuss, die Programmleitung und das Kontrollorgan (siehe die oben zitierten Artikel 7, 9 und 11).

Projekte werden von den beteiligten Partnern (Kantone und Bundesstellen) getragen. Anzustreben ist natürlich eine möglichst hohe Zahl von Projektbeteiligten; eine Verpflichtung zur Teilnahme gibt es aber - anders als beim Harmonisierungsprogramm - nicht. Ein späterer Einkauf in ein Projekt ist auf jeden Fall möglich (siehe auch Artikel 13 Abs. 3).

Im Rahmen von HPI hat es sich gezeigt, dass für die Projektträgerschaft die Vereinsform adäquat ist; sie hat sich bei den HPI-Projekten bewährt. Wie in der Aufbau- und Ablauforganisation unterscheidet sich auch die Finanzierung zwischen dem Harmonisierungsprogramm und den einzelnen Harmonisierungsprojekten.

Die Vereinsform als Trägerschaft kann in Zukunft allenfalls durch eine Lösung abgelöst werden, die im Rahmen von eOperations Schweiz erarbeitet wird. Diese ist aber erst in Entwicklung.

Für die Durchführung von Projekten braucht es jedoch eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit; am einfachsten ist dies durch einen Verein möglich. Damit ist kein juristischer Schönheitspreis zu gewinnen, aber ein solides rechtliches Fundament für die Projektdurchführung vorhanden. Zudem stellten sich submissionsrechtlich nicht Probleme, die sich – mit einer Ausschreibung eines Kantons für alle anderen – im Zusammenhang mit der Frage der echten und unechten Stellvertretung stellen würden.

## Artikel 13 und 14

Die Programmkosten ergeben sich aus den Aufgaben, die von den Organen gemäss den Artikeln 4 bis 11 erfüllt werden.

Die Programmkosten werden nach dem Schlüssel 80% : 20% von den Kantonen und vom Bund getragen. Es ist Sache des Bundes, die bundesinterne Aufteilung vorzunehmen (Artikel 14 Abs. 2).

Der Beitrag der einzelnen Kantone richtet sich nach der ständigen Wohnbevölkerung. Dies ist eine vom Bundesamt für Statistik definierte Grösse. Die Festlegung einer Obergrenze ist nicht notwendig, denn gemäss Artikel 4 Abs. 1 der Vereinbarung ist auch für die finanzrelevanten Beschlüsse die Zustimmung der Programmträger erforderlich. Dies sind auf der einen Seite die Kantone, vertreten durch die KKJPD, und auf der anderen Seite der Bund, vertreten durch EJPD und Bundesanwaltschaft. Ohne Zustimmung des Bundes können also gar keine Entscheide gefällt werden. Der Bund entscheidet selber, ob und wie sein Beitrag auf die ihn vertretenden Institutionen aufgeteilt werden (Abs. 2).

Artikel 13 Absatz 3 regelt den Fall, dass ein Kanton oder eine Bundesstelle sich erst nach dem Projektstart an einem Projekt beteiligen.

## **Artikel 15**

Die Regelung der Haftung geht von einer Staatshaftung aus.

## **Artikel 16**

Jede Harmonisierung ist ohne gegenseitige Information nicht möglich (Absatz 1).

Bund und Kantone berücksichtigen bei ihren Entwicklungsvorhaben die Ziele und die Ergebnisse des Programmes HIS (Abs. 2).

Denn das beste Programm bleibt ohne Wirkung, wenn weiterhin neue Projekte einzeln, ohne gegenseitige Information und ohne Harmonisierung, aufgelegt würden. Zielsetzung der Vereinbarung ist es ja gerade, dass die Kantone und der Bund eine koordinierte Umsetzung der Harmonisierung der Informatik der Strafjustiz sicherstellen, indem sie Neues gemeinsam realisieren und Bestehendes schrittweise harmonisieren (Artikel 1 Abs. 2).

## **Artikel 17**

Die Zahl von 18 Kantonen ist Ausfluss von Artikel 48a der Bundesverfassung und der NFA-Philosophie, mit der eine hohe Teilnahme an gemeinsamen Projekten garantiert wird.

## **Artikel 18**

Ein Harmonisierungsprogramm kann keine kurzfristige Sache sein. Deshalb kann die Vereinbarung in den ersten rund fünf Jahren nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten nicht gekündigt werden. Danach ist eine Kündigung möglich, aufgrund der erwähnten mindestens mittelfristigen Natur von Harmonisierungsprojekten aber mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.



## Bericht zur Vereinbarung HIS

### **Abkürzungen:**

<b>KKJPD:</b>	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
<b>EJPD:</b>	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
<b>HPI:</b>	Harmonisierung der Polizeiinformatik der Schweiz
<b>SSK:</b>	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz
<b>BA:</b>	Bundesanwaltschaft

8.1.2016  
*Hpu/dub.*